



Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald
Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: Evelyn Burgstaller
Telefon: 07675/4010-17
Fax: 07675/4010-19
evelyn.burgstaller@ampflwang.ooe.gv.at
www.ampflwang.at
GZ- Schu - 255
14.03.2024

Tarifordnung

**Für die Elternbeiträge der schulischen Nachmittagsbetreuung
und des erweiterten Betreuungsangebotes außerhalb der Schulzeiten
gemäß § 5 OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz Abs. 2 iVm. LGBl. Nr. 44/1999,
in der Volksschule Ampflwang im Hausruckwald**

Die Betreuung erfolgt durch die Familienzentren GmbH Der OÖ Kinderfreunde
(in weiterer Folge OÖ Kinderfreunde genannt).

Gestaltung:

Die ganztägige Schulform wird gemäß dem Beschluss des Gemeinderates vom 31.03.2022 in getrennter Form an Schultagen angeboten.

Sie besteht aus dem gegenstandsbezogenen Unterrichtsteil und dem Freizeitteil und findet ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr (bei ausreichendem Bedarf bis 17:00 Uhr) statt.

Für die Herbst-, Semester- und Sommerferien, sowie an den sogenannten Zwickeltagen und an schulautonomen Tagen wird eine Freizeitbetreuung von 07:30 bis 17:00 Uhr angeboten (ab einer Anmeldezahl von 5 Kindern). **Die Ferienbetreuung kann von allen Schulkindern besucht werden, auch von jenen, die die NABE das restliche Jahr über nicht besuchen.** In den Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich. Die Bedarfserhebung wird rechtzeitig durchgeführt. In den Weihnachtsferien, in den Osterferien und 4 Wochen im August wird keine Betreuung angeboten. Das pädagogische Konzept wird von der Schulleitung erstellt.

Anwesenheit:

Grundsätzlich besteht, den schulrechtlichen Vorgaben entsprechend, eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 Uhr.

Bei gerechtfertigter Verhinderung oder bei vom jeweiligen Schulleiter erteilter Erlaubnis zum Fernbleiben aus vertretbaren Gründen oder auf Verlangen des Erziehungsberechtigten, ist jedoch ein Fernbleiben (sofern es sich um Randstunden handelt, die Freizeiteinheiten sind) zulässig. Die Zeiten müssen bereits bei der Anmeldung verbindlich angegeben werden.

Pkt. 1

Kostendeckungs- und Elternbeitrag

- a) Der allgemeine Kostendeckungsbeitrag beläuft sich monatlich auf die in nachstehender Tabelle angeführten Höchstbeiträge und richtet sich nach der Anzahl der Anmeldetage, unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag tatsächlich anwesend war. Nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen, erfolgt jedoch eine entsprechend dem Familieneinkommen gestaffelte Beitragsvorschreibung **pro Monat**, gemäß nachstehender Tabelle.

Anmeldetage/Woche	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
5 Anmeldetage	€ 134,00	€ 112,00	€ 88,00	€ 67,00
4 Anmeldetage	€ 107,00	€ 88,00	€ 71,00	€ 54,00
3 Anmeldetage	€ 80,00	€ 67,00	€ 54,00	€ 41,00
2 Anmeldetage	€ 55,00	€ 50,00	€ 37,00	€ 26,00
1 Anmeldetag	€ 41,00	€ 33,00	€ 26,00	€ 20,00

Kostendeckungs- und Elternbeitrag für die Betreuung an schulfreien Tagen (FEBE)

- b) Für die Betreuung in den Ferienzeiten, Semesterferien, an sogenannten Zwickeltagen und an schulautonomen Tagen gilt folgende sozial gestaffelte Beitragsvorschreibung **pro Woche** gemäß nachstehender Tabelle.

Anmeldetage/Woche	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 3	Tarif 4
5 Anmeldetage	€ 160,00	€ 135,00	€ 108,00	€ 80,00
4 Anmeldetage	€ 130,00	€ 108,00	€ 86,00	€ 65,00
3 Anmeldetage	€ 97,00	€ 80,00	€ 65,00	€ 49,00
2 Anmeldetage	€ 65,00	€ 55,00	€ 44,00	€ 32,00
1 Anmeldetag	€ 50,00	€ 41,00	€ 33,00	€ 24,00

Anmeldeformalitäten für die Ferienbetreuung der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald zu Punkt 1 Abs. b der Tarifordnung

- a) Für die Herbst-, Semester- und Sommerferien sowie an den sogenannten Zwickeltagen und an schulautonomen Tagen wird eine Freizeitbetreuung von 07:30 bis 17:00 Uhr angeboten (ab einer Anmeldezahl von 5 Kindern). **Die Ferienbetreuung kann von allen Schulkindern besucht werden, auch von jenen, die die NABE das restliche Jahr über nicht besuchen.** In den Ferien ist eine tageweise Anmeldung möglich. Die Bedarfserhebung wird rechtzeitig durchgeführt. In den Weihnachtsferien, in den Osterferien und 4 Wochen im August wird keine Betreuung angeboten.
- b) Nach erfolgter Platzzusage ist die Anmeldung verbindlich. Bei nicht Inanspruchnahme der Betreuung muss der Elternbeitrag verrechnet werden.
- c) Die Mindestanmeldezahl für ein Zustandekommen einer Gruppe in den jeweiligen Ferienwochen, an Zwickeltagen und an schulautonomen Tagen liegt bei 5 Kindern.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt, die die NABE ganzjährig besuchen.

Weiters werden jene Kinder unter Berücksichtigung des Anmeldedatums aufgenommen, deren Eltern

- berufstätig sind und mindestens 20 Wochenstunden in der Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung arbeiten (beide Elternteile bzw. LebenspartnerInnen im selben Haushalt)
- arbeitssuchend oder in Ausbildung sind
- oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.

Benötigen nachweislich mehrere Kinder einer Familie eine Betreuung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 20%, für das 3. Kind und jedes weitere Kind ein Abschlag von 40 % festgesetzt.

Auf Antrag kann der berechnete sozial gestaffelte Elternbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

Pkt. 2

Vorlage der Einkommensnachweise

- a) Es liegt grundsätzlich im Interesse der Eltern/Erziehungsberechtigten, die erforderlichen Nachweise zur Berechnung des persönlichen Elternbeitrages fristgerecht für die Anmeldung in der NABE, der Familienzentren GmbH der OÖ Kinderfreunde vorzulegen. Für die Anmeldung an schulfreien Tagen, für das bevorstehende Schuljahr, ebenso fristgerecht. Die jeweilige Anmeldefrist wird im Zuge der Bedarfserhebung definiert.

- b) Liegen keine Nachweise vor, wird der jeweilige Höchstbeitrag (Tarif 1) verrechnet. Werden in der Folge die erforderlichen Berechnungsunterlagen gebracht, wird mit dem nächstfolgenden Monat der berechnete persönliche Elternbeitrag verrechnet.
- c) Zur Berechnung herangezogen wird das monatliche Brutto-Familieneinkommen, das sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammensetzt.
- d) Das Familieneinkommen beinhaltet bzw. ist wie folgt nachzuweisen:
 - bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gem. §25 EstG 188, nachzuweisen mittels Jahreslohnzettel oder 3 aufeinander folgende Monatslohnzettel
 - bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb werden 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden, berechnet
 - sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung
 - In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)
 - Studienbeihilfe
 - Wochengeld
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen
 - Krankengeld
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind
 - Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt
 - Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen
- e) Unterhaltsleistungen gem. §§94 sowie 140 ff ABGB bzw. § 66 Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
 - f) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
 - g) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
 - h) Ändert sich die Einkommenssituation während des Schuljahres gilt folgendes:
 - Bei Reduktion (z.B. Arbeitslosigkeit eines Hauptverdieners, Wegfall von Einkommensbestandteilen infolge Karenz): Mittels Nachweises aktueller Einkommensunterlagen kann der Beitrag, ab dem auf den Monat der Bekanntgabe folgenden Monat, neu festgesetzt werden.
 - Bei Anstieg (Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch die Mutter, etc.): Die Eltern haben dies mittels Nachweises aktueller Einkommensunterlagen binnen eines Monats zu melden. Ab dem auf dieser Bekanntgabe folgenden Monat, erfolgt eine Neufestsetzung des Beitrages. In begründeten Fällen kann die Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald diese aktuellen Nachweise auch verlangen.
 - i) Bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben der Familieneinkünfte wird rückwirkend der allgemeine Kostendeckungs- und Elternbeitrag vorgeschrieben.

Pkt. 3

Einstufung

Die Summe des gem. Pkt. 3 ermittelten monatlichen Familienbruttoeinkommens (kaufmännisch gerundet) führt zu folgenden Beitragseinstufungen:

ab € 4.800,00	Tarif 1
zwischen € 3.400,00 und € 4.799,00	Tarif 2
zwischen € 2.000,00 und € 3.399,00	Tarif 3
unter € 2.000,00	Tarif 4

Pkt. 4

Sonstige Beiträge

- Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion eingehoben. Die Höhe wird jeweils durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.
- Für Jause/Obst, die in der schulischen Nachmittagsbetreuung angeboten wird, wird ein angemessener Kostenbeitrag gemeinsam mit dem Elternbeitrag im Folgemonat abgebucht. Die Höhe des Betrages wird von der Leitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Arbeitsjahres mitgeteilt.
- Für Veranstaltungen/Ausflüge wird anlassbezogen ein Beitrag eingehoben.

Pkt. 5

Index

- Der Mindest-, Mittel und der Höchstbeitrag sowie die sonstigen Beiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Schuljahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seiner Stelle tretenden Index (nunmehr VPI 2015) gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Schuljahres 2024/2025.

Pkt. 6


Inkrafttreten

Die gegenständliche Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampfwang im Hausruckwald am 14. März 2024 beschlossen und tritt mit 6. Juli 2024 (mit Beginn der Sommerferien) in Kraft, gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 22. September 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Ing. Christian Kienast

Angeschlagen am: 15.03.2024 

Abgenommen am: 3.4.2024 